



Stadt Menden
Sauerland

Lärmaktionsplan

gem. § 47d

Bundes-Immissionsschutzgesetz

Stufe 3

Gemeindekennzahl: 05962040

Menden (Sauerland)

März 2019

Inhalt

1	Veranlassung und rechtliche Grundlagen	3
2	Lärmkartierung – Vorgehensweise und Ergebnisse	4
3	Lärmschutzmaßnahmen an Bundes- und Fernstraßen	6
3.1	Möglichkeiten zur Minderung der Lärmproblematik	6
3.2	Mögliche Einzelmaßnahmen in der Stadt Menden	6
4	Identifizierung und Auswahl „Ruhiger Gebiete“	9
4.1	Definitionen und mögliche Auswahlkriterien	9
4.2	Gewählte Auswahlkriterien	10
4.2.1	Abstand zu Lärmquellen	10
4.2.2	Flächennutzung	10
4.2.3	Lage und Zugänglichkeit	10
4.2.4	Mindestgröße	11
4.3	Vorgehensweise bei der Ermittlung der ruhigen Gebiete	11
4.4	Darstellung und Beschreibung der ermittelten ruhigen Gebiete	11
4.4.1	Waldemei	11
4.4.2	Rothenberg	11
4.4.3	Halinger Heide	12
4.4.4	Sundern	12
4.4.5	Berkenhofskamp	12
5	Anlagen	13

1 Veranlassung und rechtliche Grundlagen

Nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) haben die Gemeinden - somit auch die Stadt Menden - Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Gemäß § 47 c Abs. 4 BImSchG sollen die Lärmkarten mindestens alle 5 Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Erstellung überprüft und bei Bedarf überarbeitet werden. Mit Schreiben vom 19.06.2018 hat das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen darüber informiert, dass zum dritten Mal aktuelle Lärmkarten durch das Land erstellt worden sind. Somit steht nun die Aktualisierung der Lärmaktionsplanung (LAP) für die Bundes- und Landstraßen an.

Der Lärmaktionsplan der Stufe 3 ist generell in Verbindung mit dem im Mai 2017 veröffentlichten Lärmaktionsplan der Stufe 2, der als Grundlage für die Ausführungen dient, zu sehen.

Die Berechnungen der Lärmemissionen im Rahmen der Stufe 3 erfolgten auf Grundlage neuerer Verkehrszählungen. Hierdurch ergaben sich im Vergleich zu den Ergebnissen im Rahmen der Stufe 2 kleinere Änderungen bei verschiedenen Straßenabschnitten des Mendener Stadtgebietes. Somit steht auch in Menden die Aktualisierung der Lärmaktionsplanung an.

Da im Rahmen der Lärmaktionsplanung ausschließlich Straßen betrachtet werden, für die Straßen.NRW als Baulastträger zuständig ist, ist für die Analyse der Lärmsituation und die Planung möglicher Maßnahmen eine Abstimmung zwischen Gemeinde und Straßenbaulastträger erforderlich.

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 22.11.2018 einstimmig beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, den bislang vorliegenden Lärminderungsplan zu überarbeiten und weitere Lärmschutz-Maßnahmen zu erarbeiten um die Lärmsituation zu verbessern. Ferner sollen von der Verwaltung Vorschläge zur Ausweisung von „Ruhigen Gebieten“ im Stadtgebiet erarbeitet werden, um diese künftig vor einer Zunahme von Lärm zu schützen; hierbei soll die Verwaltung auf dem Gelände des ehemaligen Standortübungsplatzes die Entwicklung des Gewerbegebietes Hämmer II berücksichtigen.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Wie bereits im Rahmen der Lärmaktionsplanung Stufe 2 erfolgt auch im Zuge der LAP Stufe 3 die Information und Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Berichterstattung in den öffentlichen Sitzungen des Ausschusses für öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Ausschusses Umwelt, Planen und Bauen sowie über die entsprechenden städtischen Internetseiten.

2 Lärmkartierung – Vorgehensweise und Ergebnisse

Für das Land Nordrhein-Westfalen geht das Umweltministerium NRW bislang davon aus, dass eine Lärmbelastung bzw. eine Lärmeinwirkung auf Menschen von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht grundsätzlich eine Schwelle darstellt, sich mit der konkreten Lärmsituation auseinanderzusetzen. Ob eine solche Lärmbelastung vorliegt, ergibt sich aus der jeweiligen Lärmkarte.

Gegenüber Stufe 2 hat die aktuelle Lärmkartierung geringere Betroffenenzahlen ergeben:

am Tag: Lden [dB(A)] > 70 N = 133 (Stufe 2: N = 234)

in der Nacht: Lnight [dB(A)] > 60 N = 304 (Stufe 2: N = 372)

Problematisch sind nach wie vor die Straßenabschnitte, deren Straßenbaulastträger Straßen.NRW ist (Iserlohner Landstraße, Bräukerweg, Märkische Straße, Fröndenberger Straße, Werler Straße etc.).

Die Berechnungen der Lärmemissionen im Rahmen der Stufe 3 erfolgten auf Grundlage neuerer Verkehrszählungen. Hierdurch ergaben sich im Vergleich zu den Ergebnissen im Rahmen der Stufe 2 kleinere Änderungen bei verschiedenen Straßenabschnitten des Mendener Stadtgebietes. Die Entwicklung der Verkehrszahlen ist dabei nicht einheitlich. Zunahmen der Belastungen in einzelnen Bereichen stehen auch Reduzierungen in anderen Straßenabschnitten gegenüber. Die folgende Tabelle listet die verschiedenen Straßenabschnitte auf, in denen Wohngebäude Lärmbelastungen ausgesetzt sind, die oberhalb der definierten Auslösewerte liegen (LDEN von 70 dB(A) oder der LNight von 60 dB(A)). Das Ausmaß der Betroffenheit wird anhand der Anzahl der beeinträchtigten Wohngebäude durch die unterschiedliche Farbgebung verdeutlicht.

Tabelle 1: Straßenabschnitte mit Überschreitungen der geltenden Auslösewerte

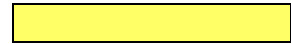
Straße	Abschnitt	Überschreitung der Grenzwerte	
		Stufe 2	Stufe 3
B7	Stadtgrenze Hemer – Am Vogelsang		
	Untere Promenade - Werler Str.		
	Unnaer Str. – Fröndenberger Str.		
	Fröndenberger Str. – Franz-Kissing-Str.		
	Friedrichstr. – Stadtgrenze Wickede		
B7/B515	Rampe zur Iserlohner Landstr. – K 21		
	K21 – In den Liethen		entfällt
B515	Stadtgr. Fröndenberg – Holzener Dorfstr.		
	Holzener Dorfstr. – Bismarckstr.		
	Bismarckstr. – L 680		
L537	Anschluss B515 – Lendingser Hauptstr.		
L679	Werler Str. – Grimmestr.		
	Grimmestr. – Ortsausgang n. Fröndenberg		
L680	Stadtgrenze Iserlohn – Alter Schulweg		
	Wälkesbergweg – Holzener Str.		
	Holzener Str. – Bismarckstr.		
	Bismarckstr. – Ostpreußenstr.		

Straße	Abschnitt	Überschreitung der Grenzwerte	
		Stufe 2	Stufe 3
	Ostpreußenstr. - Galbreite		

ein oder zwei Wohngebäude betroffen



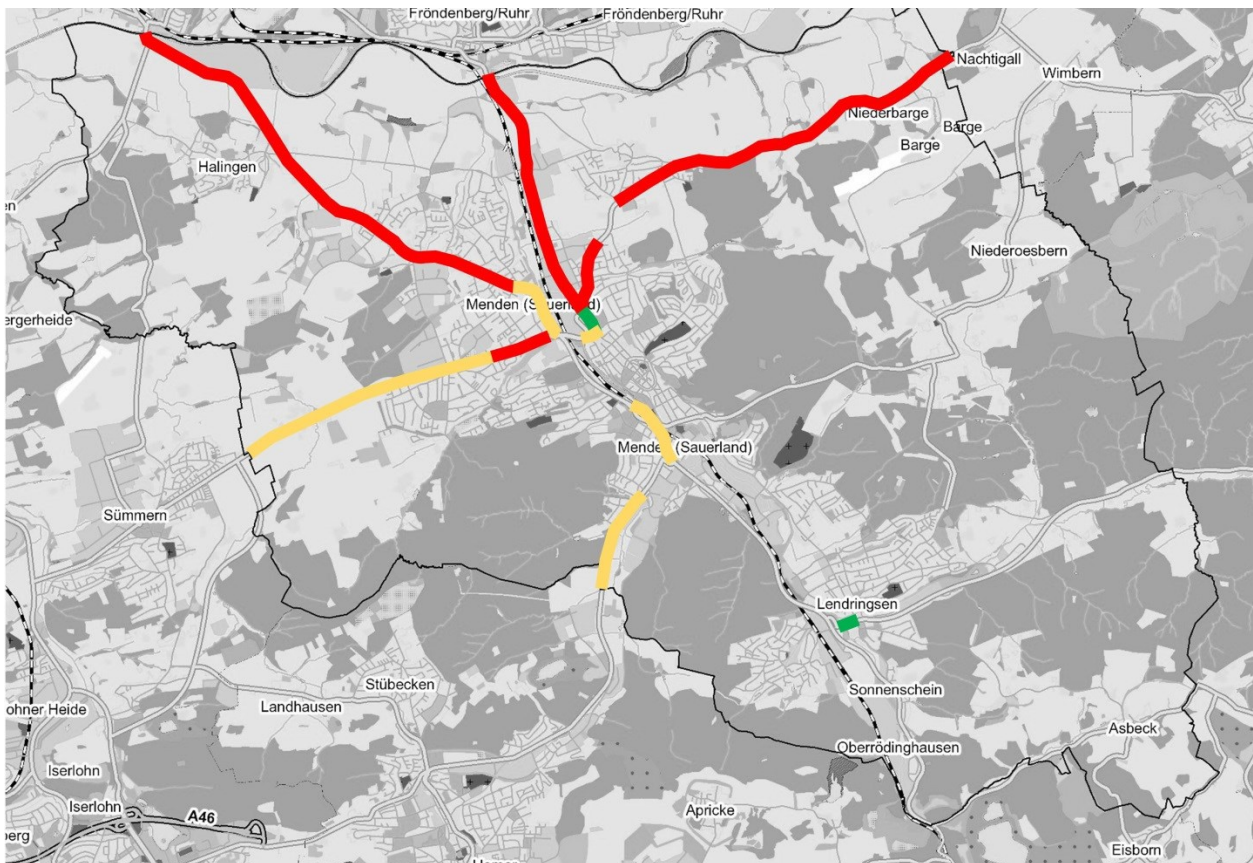
mehrere Wohngebäude betroffen



zahlreiche Wohngebäude betroffen



Die betroffenen Strecken sind auch in der folgenden Abbildung in ihrer Lage dargestellt:



3 Lärmschutzmaßnahmen an Bundes- und Fernstraßen

3.1 Möglichkeiten zur Minderung der Lärmproblematik

Zur Minderung der Lärmproblematik stehen prinzipiell verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung (s. Tabelle 2).

Tabelle 2: Maßnahmen zur Minderung der Lärmproblematik

Vermeidung von Lärmemissionen	<ul style="list-style-type: none">• verkehrersparende Siedlungsentwicklung (u. a. „Stadt der kurzen Wege“)• Reduzierung des Kfz-Anteils/ Förderung ÖPNV, Fuß- und Radverkehr• (betriebliches) Mobilitätsmanagement
Verminderung von Lärmemissionen bzw. -immissionen	<ul style="list-style-type: none">• Reduzierung der Geschwindigkeiten• lärmindernde Fahrbahnoberflächen• Knotenpunktgestaltung (z. B. Kreisverkehrsplätze)• Straßenraumgestaltung• Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzwände/ -wälle, Schallschutzfenster)
Verlagerung von Lärmemissionen	<ul style="list-style-type: none">• räumliche Verlagerung von Kfz-Verkehren in weniger sensible Bereiche (bestehende Straßen oder Neubau)• Lkw-Führung

3.2 Mögliche Einzelmaßnahmen in der Stadt Menden

Die Liste der Einzelmaßnahmen der 2. Stufe des Lärmaktionsplans aus dem Jahr 2017 ist für die nun anstehende 3. Stufe überarbeitet und ergänzt worden. Sie enthält - neben kürzlich durchgeführten Projekten - realisierbare kurz-, mittel- oder langfristig umzusetzende Maßnahmen. Dabei handelt es sich vor allem um den möglichen Einbau lärmindernder Fahrbahnbeläge. In einzelnen Bereichen sorgen Kreisverkehrsplätze für einen stetigen Verkehrsablauf. In weiteren Straßen wird durch Markierung von Radverkehrs-Schutzstreifen die Distanz zwischen fließendem Verkehr und Häuserfassaden vergrößert. Die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h in besonders betroffenen Straßenabschnitten hatte der Ausschuss für Öffentliche Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Beschlussfassung zur Stufe 2 des Lärmaktionsplans am 15.02.2017 mehrheitlich abgelehnt.

Die Zuständigkeit bezüglich der Umsetzung einzelner Maßnahmen liegt im Falle baulicher Veränderungen (Fahrbahnbelag etc.) beim Landesbetrieb Straßenbau als Träger der Straßenbaulast. Bei der Einrichtung von Kreisverkehrsplätzen sind, je nach Verkehrsaufkommen der untergeordneten Straßen, Aufgabenteilungen notwendig. Für die Umsetzung geänderter Verkehrsregelungen ist die Stadt Menden verantwortlich.

Alle Maßnahmen befinden sich im Einklang mit dem gemeinsamen Verkehrsentwicklungsplan Hemer – Iserlohn – Menden sowie (im Falle der Schutzstreifen) dem Radverkehrskonzept der Stadt Menden. Sie stehen selbstverständlich unter dem Vorbehalt des Einvernehmens von Straßenbaulastträger (Landesbetrieb Straßenbau), Straßenverkehrsbehörde (Stadtverwaltung) sowie der zuständigen politischen Gremien.

In die Maßnahmenliste des Lärmaktionsplans ist der Weiterbau der BAB A 46 als Langfristmaßnahme eingeflossen. Dies spiegelt den momentanen Planungsstand wider, da der Lückenschluss zwischen Hemer und Arnsberg im Bundesverkehrswegeplan 2030 sowie im entsprechenden Fernstraßenausbaugesetz des Bundes enthalten ist. Die tatsächliche Umsetzung hängt dabei

vom weiteren Planungsprozess ab, an dem u. a. auch der Rat der Stadt Menden durch erforderliche Beschlüsse, wie beispielsweise im Zuge des Linienbestimmungsverfahrens, maßgeblich beteiligt sein wird.

Tabelle 3: Lärminderungskonzept an Hauptverkehrsstraßen

Straße	Abschnitt	Maßnahmen	Priorität
B7	Ortseingang von Hemer – Am Vogelsang	kurzfristig: Bau eines Kreisverkehrsplatzes in der Einmündung Am Vogelsang (voraussichtlich 2019) Planung langfristig: deutliche Verringerung der Verkehrsmenge nach Bau der A 46/ B 7n zwischen Hemer und Neheim	2
	Untere Promenade – Werler Str.	Planung langfristig: spürbare Verringerung der Verkehrsmenge nach Bau der A 46/ B 7n zwischen Hemer und Neheim durch Träger der Straßenbaulast zu prüfen: Einbau lärmoptimierter Straßenbelag	2
	Unnaer Str. – Fröndenberger Str.	Planung langfristig: spürbare Verringerung der Verkehrsmenge nach Bau der A 46/ B 7n zwischen Hemer und Neheim durch Träger der Straßenbaulast zu prüfen: Einbau lärmoptimierter Straßenbelag	3
	Fröndenberger Str. – Franz-Kissing-Str.	kurz- bis mittelfristig: Neuaufteilung der Fahrbahn: Schutzstreifen erhöhen die Distanz zwischen Fahrzeugverkehr und Bebauung Planung langfristig: spürbare Verringerung der Verkehrsmenge nach Bau der A 46/ B 7n zwischen Hemer und Neheim durch Träger der Straßenbaulast zu prüfen: Einbau lärmoptimierter Straßenbelag	1
	Friedrichstr. – Stadtgrenze	kurzfristig: Einzelfallprüfung Tempo 50 im Bereich Schwitten langfristig: deutliche Verringerung der Verkehrsmenge nach Bau der A 46/ B 7n zwischen Hemer und Neheim	1
B7/ B515	Rampe Iserlohner Landstr. – K 21	vor kurzem durchgeführt: Senkung der zulässigen Geschwindigkeit von 90 km/h auf 70 km/h (wie in Gegenrichtung bereits vorhanden)	2
B515	Stadtgrenze Fröndenberg – Holzener Dorfstr.	vor kurzem durchgeführt: Straßenumbau nach RiStWag, zw. B 233 und Osterfeld, mit Verlegung der Achse von den Gebäuden mittelfristig: Straßenumbau nach RiStWag zw. Osterfeld und Holzener Dorfstraße mit Einbau lärmarmen Asphalt	1
	Holzener Dorfstr. – Bismarckstr.	mittel- bis langfristig: Umbau der Straße (lärmarmen Asphalt mit Neuaufteilung des Straßenraums mit beidseitigen Geh-/ Radwegen)	1

Straße	Abschnitt	Maßnahmen	Priorität
	Bismarckstr. – Bräukerweg	vor kurzem durchgeführt: Erneuerung der Fahrbahn und Erneuerung der Lichtsignalanlage B 515/ L 680	2
L537	Anschluss B 515 – Lendringser Hauptstr.	mittelfristig: Bau eines Kreisverkehrsplatzes in der Kreuzung Lendringser Hauptstraße/ Hönnetalstraße durch Träger der Straßenbaulast zu prüfen: Einsatz lärmoptimierter Straßenbelag	3
L679	Werler Str. – Grimmestr.	kurz- bis mittelfristig: Neuaufteilung der Fahrbahn: Parkstreifen auf östlicher Seite und Schutzstreifen erhöhen die Distanz zwischen Fahrzeugverkehr und Häuserfassaden durch Träger der Straßenbaulast zu prüfen: Einbau lärmoptimierter Straßenbelag	1
	Grimmestr. – Ortsausgang n. Fröndenberg	vor kurzem durchgeführt: Umbau des Knotens Fröndenberger Straße/ Böesperder Weg zu einem Kreisverkehrsplatz kurz- bis mittelfristig: Neuaufteilung der Fahrbahn: Parkstreifen auf östlicher Seite und Schutzstreifen erhöhen die Distanz zwischen Fahrzeugverkehr und Bebauung	1
L680	Stadtgrenze n. Iserlohn – Alter Schulweg (Ost-sümmern)	langfristig: deutliche Verringerung der Verkehrsmenge nach Bau der A 46/ B 7n zwischen Hemer und Neheim	2
	Ortseingang (Bereich DHL) – Holzener Str.	langfristig: deutliche Verringerung der Verkehrsmenge nach Bau der A 46/ B7n zwischen Hemer und Neheim	2
	Holzener Str. – Bismarckstr.	langfristig: deutliche Verringerung der Verkehrsmenge nach Bau der A 46/ B 7n zwischen Hemer und Neheim durch Träger der Straßenbaulast zu prüfen: Einbau lärmoptimierter Straßenbelag	2
	Bismarckstr. – Ostpreußenstr.	langfristig: deutliche Verringerung der Verkehrsmenge nach Bau der A 46/ B 7n zwischen Hemer und Neheim	2
	Ostpreußenstr. - Galbreite	langfristig: deutliche Verringerung der Verkehrsmenge nach Bau der A 46/ B 7n zwischen Hemer und Neheim	1

4 Identifizierung und Auswahl „Ruhiger Gebiete“

Neben der Lärminderung für belastete Bereiche nennt die Umgebungslärmrichtlinie auch die Identifizierung ruhiger Gebiete. Diese sollen im Sinne der Lärmvorsorge vor einer Zunahme von Lärm geschützt werden.

Das Vorhandensein ruhiger Gebiete setzt voraus, dass sie im Plan festgesetzt und die räumliche Ausdehnung und Lage (bspw. durch eine Kartendarstellung) eindeutig beschrieben worden sind.

Als ruhige Gebiete kommen auch bebaute oder zur Bebauung vorgesehene Gebiete im Ballungsraum sowie auf dem Land in Frage. Es kommt lediglich darauf an, dass diese Gebiete keinem relevanten Verkehrs-, Industrie-, Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt sind. Die Kriterien anhand derer die ruhigen Gebiete ausgewählt wurden sind zu benennen und ggf. auch zu begründen.

Als ruhige Gebiete auf dem Land kommen großflächige Gebiete in Frage, die keinen anthropogenen Geräuschen (z. B. Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm) ausgesetzt sind. Dies gilt nicht für Geräusche durch die forst- und landwirtschaftliche Nutzung der Gebiete. Dabei kommen nicht sämtliche lärmarmen Bereiche in Betracht, sondern nur solche, die von Menschen zur Erholung genutzt werden können. Die ruhigen Gebiete sollen dabei den tatsächlichen Bedarf an Erholungsflächen abbilden. Sie dienen dem Gesundheitsschutz und bieten Rückzugsmöglichkeiten („ruhige Oase“).

Es besteht auch die Möglichkeit innerstädtische Erholungsflächen als ruhige Gebiete festzusetzen und vor einer Zunahme des Lärms zu schützen, sofern sie von der Bevölkerung als ruhig empfunden werden. Hierbei kann es sich beispielsweise auch um Krankenhausgebiete, reine und allgemeine Wohngebiete sowie Naturflächen, Grünanlagen, Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Flächen handeln, die dem Aufenthalt zur Erholung oder zur sozialen Kontaktpflege dienen.

4.1 Definitionen und mögliche Auswahlkriterien

Die Umgebungslärmrichtlinie unterscheidet zwischen ruhigen Gebieten innerhalb und außerhalb von Ballungsräumen. Während in ruhigen Gebieten in Ballungsräumen ein bestimmter Tag-Abend-Nacht-Lärmindex (L_{DEN}) nicht überschritten werden soll, soll ein ruhiges Gebiet auf dem Land generell keinem Verkehrs-, Industrie-, Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt sein.

Weitergehende Definitionen, wie bestimmte zu unterschreitende Lärmpegel werden weder in der EU-Umgebungslärmrichtlinie noch im 2005 eingeführten deutschen Recht genannt.

In der aktuellen Praxis sind die Ansätze und Kriterien zur Identifizierung ruhiger Gebiete sehr unterschiedlich. Die möglichen Auswahlkriterien können entweder in Kombination oder schrittweise angewendet werden (s. nachfolgende Aufzählung).

- **Akustische Indikatoren** (z.B. $L_{DEN} < 50$ dB(A))
- **Funktion**
 - Erholung (z.B. moderate oder passive Aktivitäten)
 - Naturschutz (angemessen oder vordringlich)
 - Gesundheitsvorsorge / Erholung
- **Lage** (Zugänglichkeit, Erreichbarkeit, Einzugsgebiet)
- **Abstand** (z.B. < 4 km)
 - von Fernstraßen
 - von Ballungsräumen
- **Geräuschkulisse** (wahrgenommene akustische Qualität / Beurteilung)
- **Größe** (z.B. > 2 ha)
- **Andere Planungen** (z.B. bestehende Schutzfestlegungen)
- **Biodiversität** (Synergien: Ruhige Umgebung kann Zufluchtsort verschiedener Arten sein, Naturgeräusche werden allgemein positiv bewertet)

4.2 Gewählte Auswahlkriterien

Da es bislang keine verbindlichen Auswahlkriterien für ruhige Gebiete gibt, muss für deren Identifizierung eine praktikable Vorgehensweise gewählt werden.

4.2.1 Abstand zu Lärmquellen

Lärmkarten existieren für das Stadtgebiet praktisch nur für die **Hauptverkehrsstraßen** (s. Anlagen). Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass ab einem bestimmten Abstand zur Lärmquelle ein gewählter Schwellenwert anthropogener Lärmbelastungen (z.B. $L_{DEN} < 50$ dB(A)) unterschritten wird. Der Lärm einer linienförmigen Schallquelle (Straße) ist über größere Entfernungen zu hören als der einer punktförmigen. Misst man zum Beispiel an einer Straße den Lärm zuerst in 100 Meter und dann in 200 Meter Entfernung, so hat sich der Lärmpegel bei der zweiten Messung nur um 3 dB(A) abgebaut, bei Einzelfahrzeugen um ca. 6 dB(A). Die Abnahme des Lärmpegels hängt auch von der Luft- und Bodenabsorption, sowie Temperatur, Windgeschwindigkeit und Windrichtung ab.

Da davon ausgegangen wird, dass bei den im Rahmen der Lärmkartierung betroffenen Bundes- und Fernstraßen ab einer Entfernung von 250 m deren Lärmauswirkung unter 50 dB(A) sinkt, wird ein Puffer von **250 m** gewählt. Der Abstand zu weiteren verkehrsrelevanten Straßen wird im Einzelfall betrachtet.

Da von **Gewerbegebieten** vergleichbare Immissionswerte ausgehen, wird hier ebenfalls ein Puffer von **250 m** gewählt.

4.2.2 Flächennutzung

Das bislang am häufigsten verwendete Auswahlkriterium für ruhige Gebiete ist die Art der Flächennutzung. Rund 90 Prozent der deutschen Gemeinden mit ausgewiesenen Gebieten haben dieses Kriterium herangezogen. Hier sind v.a. folgende Flächen zu nennen:

Grünflächen / Parkanlagen, Waldflächen, Wasserflächen, Naturschutzgebiete / FFH-Gebiete und Landwirtschaftsflächen; u.U. noch Kleingartenanlagen, Friedhöfe oder vergleichbar. Wohngebiete als ruhige Gebiete werden dagegen kontrovers diskutiert.

Es werden grundsätzlich folgende Flächennutzungen als ruhige Gebiete in Betracht gezogen:

- **Öffentliche Grünflächen**
- **Waldflächen**
- **(größere) Wasserflächen**
- **Naturschutzgebiete / FFH-Gebiete**
- **Landwirtschaftsflächen**

4.2.3 Lage und Zugänglichkeit

Ruhige Gebiete sollten möglichst **siedlungsnah und öffentlich zugänglich** sein; im Idealfall sind sie für viele Naherholungssuchende fußläufig erreichbar und mit einem ausreichenden Wegenetz durchzogen.

Ein weiteres Indiz für die Eignung einer Fläche als ruhiges Gebiet ist die Ausweisung als **Landschaftsschutzgebiet (LSG)**. Die Schutzgebietsverordnung nennt in § 2 (1), Pkt. 4 als Schutzziel u.a. die „Bewahrung und Entwicklung der Landschaft aufgrund ihrer besonderen Eignung und Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung. Als reich und kleinräumig strukturierte Mittelgebirgslandschaft mit ausgedehnten, von Lärm und visuellen Beeinträchtigungen wenig gestörten Waldbereichen, naturnahen Auenbereichen der Ruhr und einem hohen landschaftsästhetischen Wert besitzt das Gebiet eine große Bedeutung für die Naherholung.“

Ein weiterer Abgleich erfolgt unter Hinzuziehung des 2006 von der damaligen Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen (LÖBF NRW) erstellten

Stadtökologischen Fachbeitrag. Dieser stellt die für die naturbezogene Erholung wertbestimmenden Strukturen dar und zeigt deren räumliche Verteilung im Stadtgebiet. Als Erholungsräume werden im Siedlungsraum und dessen Randlagen größere (ab ca. 1 ha) und öffentlich zugängliche Freiräume mit einer inneren Erschließung erfasst.

4.2.4 Mindestgröße

Die Vorgabe einer Mindestgröße ist einerseits aus pragmatischen Gründen sinnvoll, um die Anzahl der Flächen überschaubar zu halten und um deren Ruhe im Rahmen der kommunalen Handlungsmöglichkeiten sichern zu können; andererseits sind auch für die Erholungssuchenden ausreichend große Gebiete sinnvoll, damit diese nicht beim Spaziergang nach kurzer Zeit wieder in verlärmte Bereiche gelangen. Die in Deutschland praktizierten Mindestgrößen variieren zwischen unter 1 Hektar (ha) und mehreren 1.000 ha und sind von der Gemeindegröße und vom Gebietscharakter abhängig. Für Menden wird eine Mindestgröße von 2 ha gewählt.

4.3 Vorgehensweise bei der Ermittlung der ruhigen Gebiete

Grundsätzlich erfolgt die Flächenermittlung in den nachfolgenden Arbeitsschritten:

1. Bildung von Puffern um die lärmrelevanten Hauptverkehrsstraßen und Gewerbegebiete gemäß den in Kap. 4.2.1 gewählten Abständen.
2. Identifizierung der grundsätzlich funktional geeigneten Flächen unter Berücksichtigung der in Kap. 4.2.2 genannten Kriterien.
3. Überprüfung der sich ergebenden potentiellen Flächen auf Eignung zur Ausweisung als ruhiges Gebiet nach den Kriterien der Kapitel 4.2.3 und 4.2.4.
4. Kartographische Abgrenzung der jeweiligen Gebiete unter pragmatischen Gesichtspunkten und der faktischen Erholungsnutzung.

4.4 Darstellung und Beschreibung der ermittelten ruhigen Gebiete

4.4.1 Waldemei

Das Waldgebiet Waldemei besteht zum überwiegenden Teil aus naturnahem Laub- und Mischwald. Die Fläche liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet LSG). Teilflächen werden im Gebietsentwicklungsplan (GEP) als Bereiche für den Schutz der Natur dargestellt und sollen in den nächsten Jahren als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen werden. Die kartographisch dargestellte Fläche ist über 370 ha groß.

Diverse Gebietszugänglichkeiten gibt es sowohl für die Bewohner der Ortsteile Platte Heide / Liethen im Norden als auch aus dem Wohngebiet Obsthof im Westen. Die Waldemei ist von zahlreichen Wanderwegen durchzogen und wird auch faktisch ausgiebig von der Bevölkerung zur Naherholung genutzt.

Nur im Westen ist von einer gewissen Lärmbeeinträchtigung durch die zwischen Menden und Hemer verlaufende B7 auszugehen.

4.4.2 Rothenberg

Das Waldgebiet Rothenberg besteht ebenfalls zu über 60 Prozent aus naturnahem Laub- und Mischwald. Im südwestlichen Bereich liegt das NSG Rothenberg und eine Teilfläche im Norden wird im GEP als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt. Bis auf das NSG Rothenberg liegt die Fläche im LSG. Die kartographisch dargestellte Fläche hat eine Größe von mehr als 230 ha.

Der Rothenberger Forst hat ebenfalls eine größere Anzahl von Wanderwegen und dient v.a. den Anwohnern der Innenstadt und den Ortsteilen Lahrfeld und Rauherfeld der Naherholung. Im Südwesten verläuft der Kreuzweg und liegen die Antoniuskapelle und die Ruine Rodenburg. Zentral

im Süden liegt der stark frequentierte Hexenteich mit Rundweg und die frühere rekultivierte Mülldeponie mit Wanderweg. Zahlreiche Zugänglichkeiten gibt es sowohl aus den Wohngebieten Rauherfeld und Lahrfeld.

Zeitweise Lärmstörungen ergeben sich durch den im Süden verlaufenden Oesberner Weg und den nahe dem Hexenteich gelegenen Schießstand, welcher zu bestimmten Zeiten als Trainingsstand der Jägerschaft dient.

4.4.3 Halinger Heide

Die Halinger Heide besteht zu einem überwiegenden Teil aus landwirtschaftlichen Fläche und etwa zu einem Viertel aus naturnahem Laub- und Mischwald. Im Süden und am westlichen Rand liegt das NSG Abbabach. Die südliche Gebietsfläche ist als LSG ausgewiesen. Die kartographisch dargestellte Fläche ist knapp 160 ha groß.

Die Fläche ist von relativ wenigen ausgewiesenen Wanderwegen durchzogen, dient jedoch den Bewohnern aus Halingen im Norden und Ostsümmern im Süden der Naherholung. Sowohl im Südwesten als auch zentral liegen ehemalige Klärschlammteiche des Ruhrverbandes. Die sechs zentralgelegenen Schlammteiche sind über 10 ha groß und sollen zu einem wertvollen Biotop für Vögel, Amphibien und Insekten entwickelt werden.

Zeitweise Lärmbeeinträchtigungen können sich allenfalls durch das im Osten befindliche Gewerbegebiet ergeben.

4.4.4 Sundern

Das Waldgebiet Sundern besteht zu ca. 80 Prozent aus naturnahem Laub- und Mischwald und liegt vollständig im LSG. Die kartographisch dargestellte Fläche hat eine Größe von mehr als 130 ha.

Die Fläche ist von relativ wenigen ausgewiesenen Wanderwegen durchzogen und dient v.a. den Bewohnern des Ortsteils Hüingsen im Süden und der Horlecke im Norden der Naherholung. Eine weitere Anbindung ergibt sich durch die nordwestlich gelegenen Oeseteiche. Aufgrund der Nähe zur B7 im Westen und dem im Norden angrenzenden Gewerbegebiet können diese nicht als ruhig angesehen werden, dennoch werden die Teiche sowie die Flussaue von Spaziergängern genutzt.

Lärmbeeinträchtigungen können sich durch die o.g. Bundesstraße und das Gewerbegebiet ergeben.

4.4.5 Berkenhofskamp

Das Waldgebiet Berkenhofskamp besteht zum überwiegenden Teil aus naturnahem Laub- und Mischwald und liegt vollständig im LSG. Die kartographisch dargestellte Fläche hat eine Größe von mehr als 40 ha.

Die Fläche ist von einigen Wanderwegen durchzogen und dient v.a. den Bewohnern der Ortsteile Berkenhofskamp (Westen) und Lendringsen (Süden) der Naherholung.

5 Anlagen



Abbildung 1: Lärmkarte Straßenverkehr - Lärmbelastungen für den ganzen Tag (0 bis 24 Uhr)



Abbildung 2: Lärmkarte Straßenverkehr - Lärmbelastungen für die Nacht (22 bis 6 Uhr)

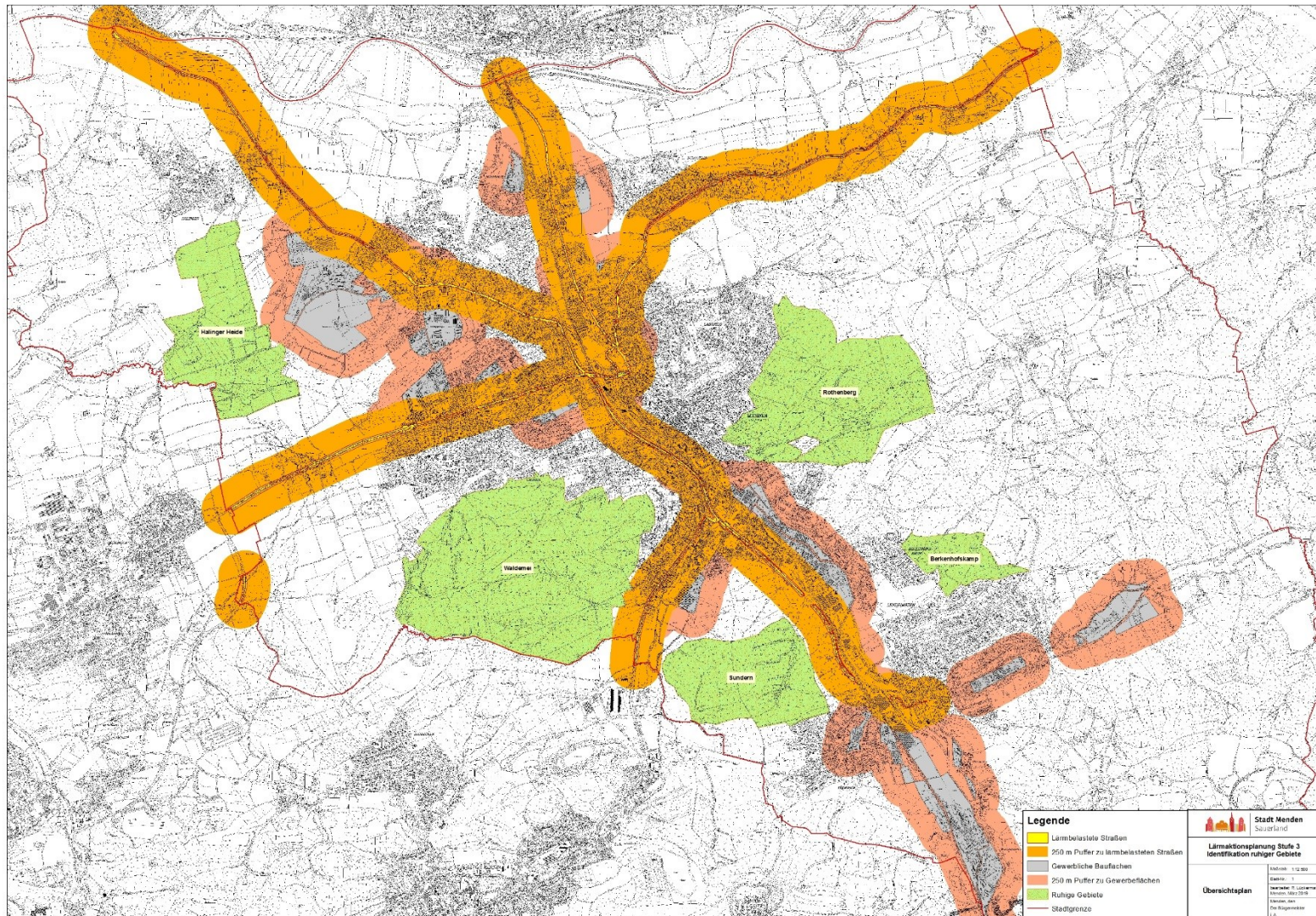


Abbildung 3: Identifikation ruhiger Gebiete – Übersichtsplan

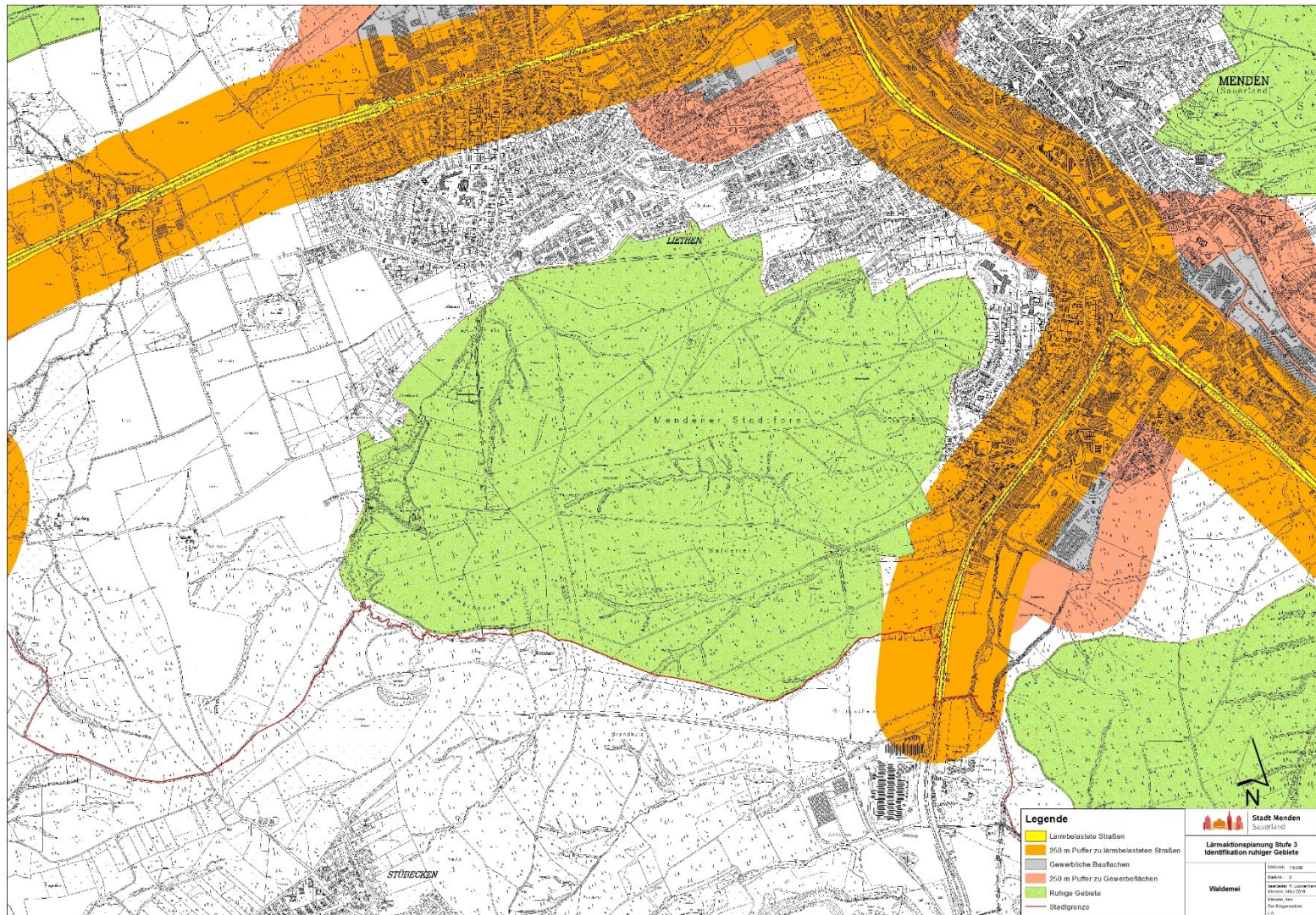


Abbildung 4: Identifikation ruhiger Gebiete – Waldemei

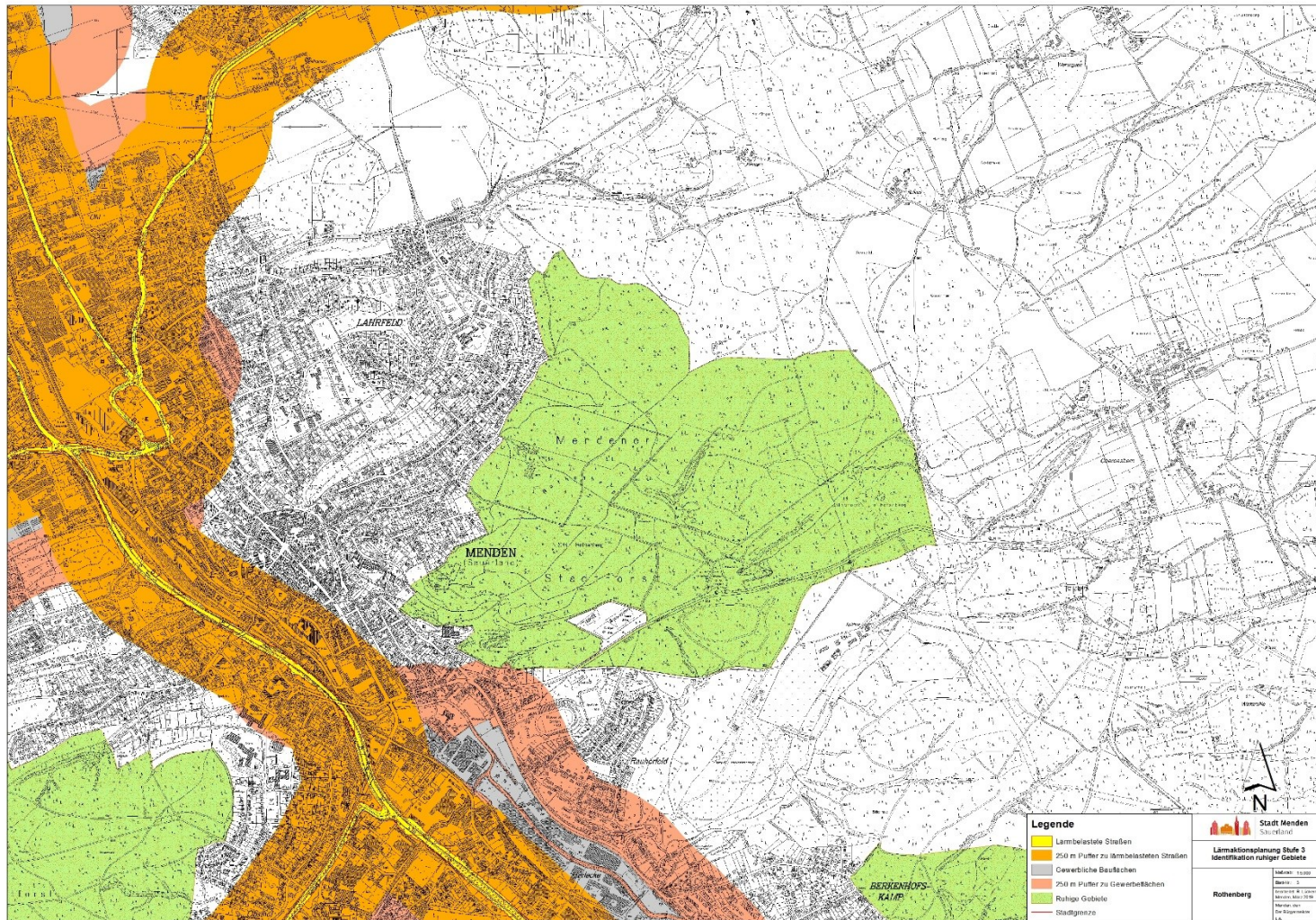


Abbildung 5: Identifikation ruhiger Gebiete – Rothenberg

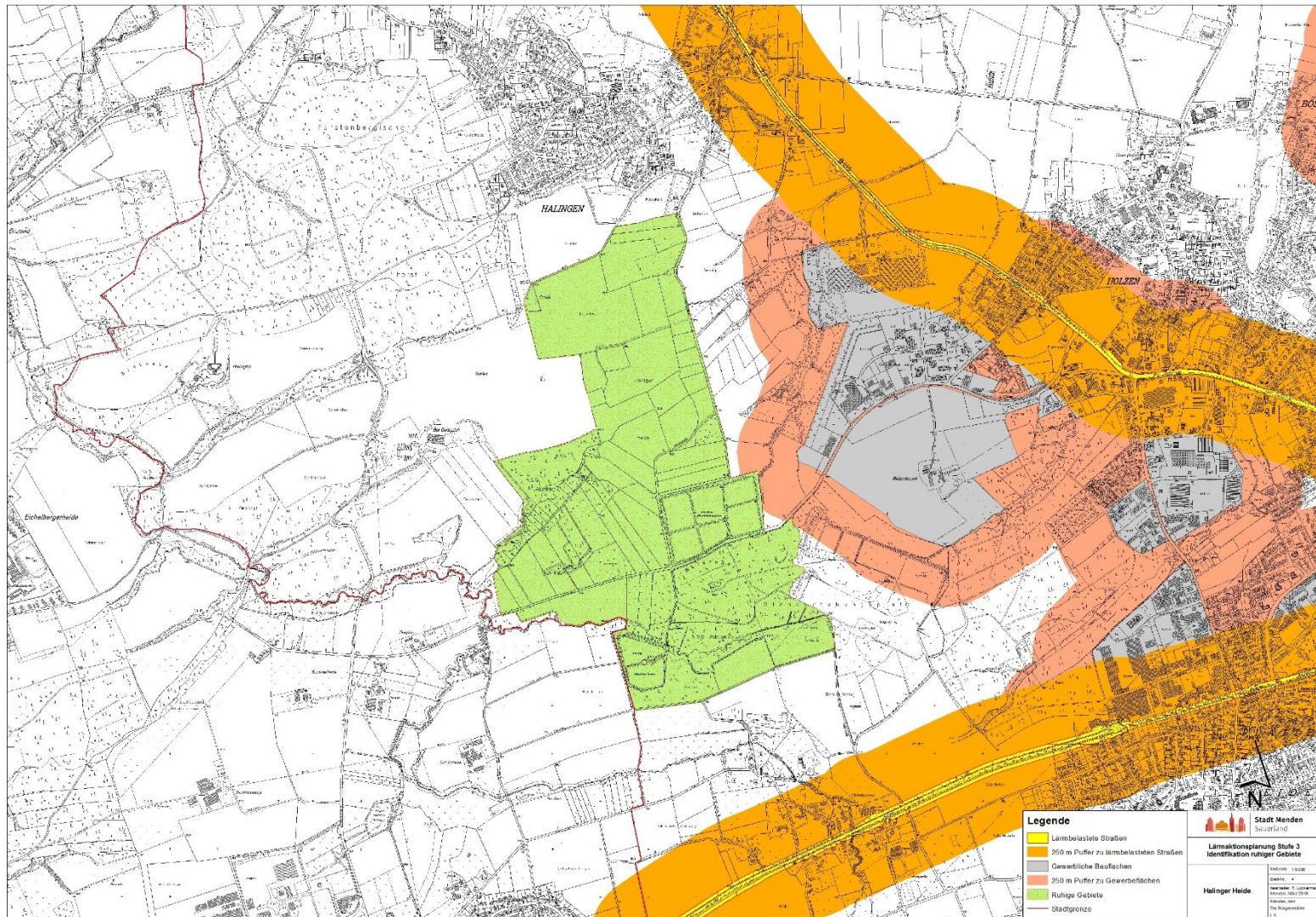


Abbildung 6: Identifikation ruhiger Gebiete - Haltinger Heide

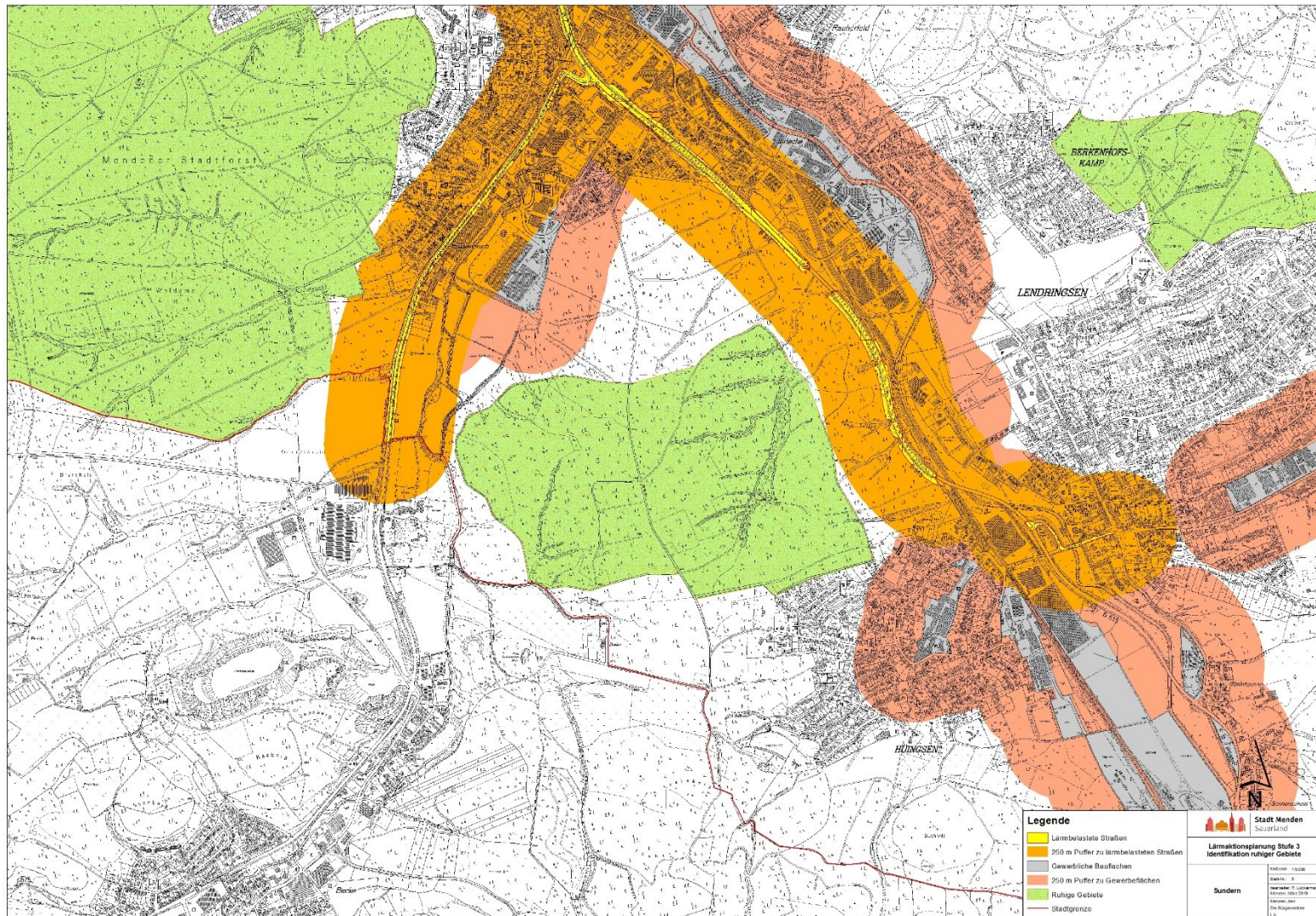


Abbildung 7: Identifikation ruhiger Gebiete – Sundern

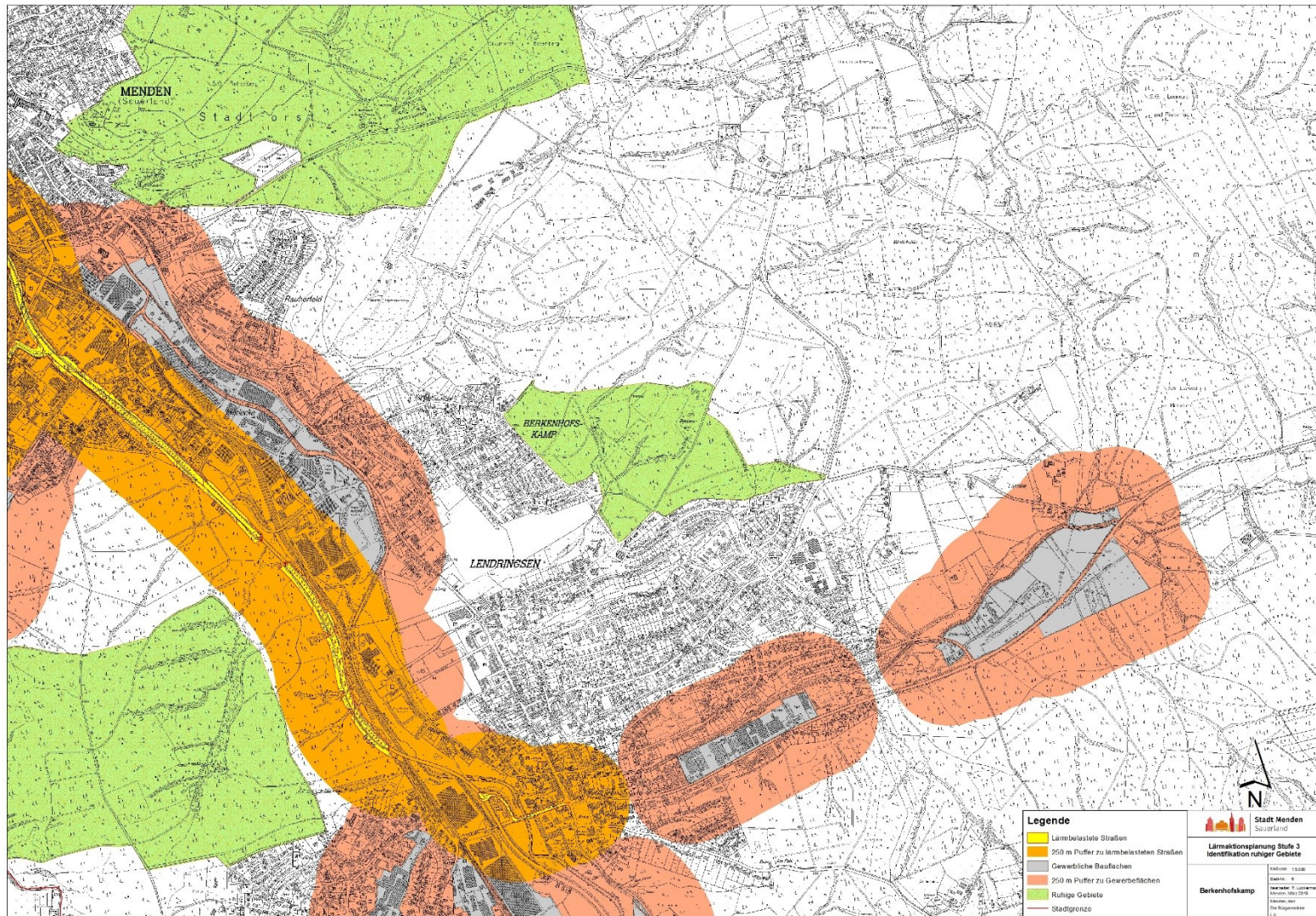


Abbildung 8: Identifikation ruhiger Gebiete - Berkenhofskamp